

22. April 2009

Antrag

der Abgeordneten Mag. Stefan
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1972,
BGBl. Nr. 79/1972, geändert wird.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetzgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. II
Nr. 147/2008, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksabstimmungsgesetz 1972 (VolksabstG), BGBl. Nr. 79/1972, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 lit. c lautet wie folgt:
„c) falls es sich um eine Volksabstimmung nach Art 50 Abs. 4 i.V.m. Art 44 Absatz.
3 B-VG handelt, den Hinweis, dass das Bundesvolk bei dieser Abstimmung
entscheiden wird, ob der vom Nationalrat genehmigte Staatsvertrag
abgeschlossen werden soll, sowie den Beschluss des Nationalrates mit seinem
vollem Wortlaut,“
2. Im § 2 Absatz 2 werden lit. c und d zu lit. d und e.

Begründung

Vor dem Hintergrund des Art. 44 Abs. 3 B-VG, wonach jede Gesamtänderung der
Bundesverfassung einer Volksabstimmung bedarf, ist die Bundesregierung daher
verpflichtet, den Bundespräsidenten die Anordnung einer Volksabstimmung
vorzuschlagen (vgl. *Öhlinger*, RZ 58 zu Art. 50 B-VG in *Korinek/Holoubek*,
Kommentar). Hinsichtlich des lange Zeit in der Lehre schwelenden Streits, ob eine
Gesamtänderung in Form eines Staatsvertrages zulässig ist und, sofern diese Frage
bejaht wird, ob eine solche beabsichtigte Gesamtänderung einer Volksabstimmung
zugänglich sei, wurde durch den neuen, am 1.1.2008 in Kraft getretenen Art. 50 Abs.
4 B-VG eine Klarstellung im Sinne *Öhlingers* vorgenommen.

Diese Änderung im B-VG muss sich daher auch im Volksabstimmungsgesetz 1972
konsequenter Weise widerspiegeln.

In formeller Hinsicht wird um die Zuweisung an den Verfassungsausschuss ersucht.

Stk

Heidi Huberová

Huberová

Heidi Huberová

Huberová

Stk

22/4/09